



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

FREIE TAGE (JOKERTAGE)

JOURNÉES LIBRES (JOURNÉES JOKER)

Quellen: Kantonale Schulgesetzgebungen, Stand September 2009
Sources: Législations scolaires cantonales, état septembre 2009

Informationszentrum IDES, September 2009
Centre d'information IDES, septembre 2009

Generalsekretariat | Secrétariat général

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 660, CH-3000 Bern 7 | T: +41 (0)31 309 51 11, F: +41 (0)31 309 51 50, www.edk.ch, edk@edk.ch

IDES Informationszentrum | Centre d'information | T: +41 (0)31 309 51 00, F: +41 (0)31 309 51 10, ides@edk.ch

Freie Tage (Jokertage) – Journées libres (journées joker)

Der nachfolgenden Tabelle kann entnommen werden, welche Kantone den Schülerinnen und Schülern während der obligatorischen Schulzeit (Primarstufe, Sekundarstufe I, ohne Vorschulstufe) das Recht einräumen, eine bestimmte Anzahl von Tagen (pro Quartal, pro Semester oder pro Schuljahr) zu beziehen, an denen sie ohne Begründung abwesend sein dürfen.

In der Mehrheit der Kantone ist die Einräumung dieses Rechts, während einer bestimmten Anzahl von Tagen ohne Begründung abwesend zu sein, gesetzlich nicht zulässig.

Le tableau ci-dessous montre quels cantons octroient à leurs élèves au cours de la scolarité obligatoire (degrés primaire et secondaire I, hors degré préscolaire) le droit d'absence pendant un certain nombre de jours (par trimestre, par semestre ou par année scolaire) sans présenter de justification.

La majorité des législations cantonales n'autorisent pas l'octroi du droit d'être absent pendant un certain nombre de jours sans motif valable.

Kanton / Canton	Freie Tage (Jokertage) – Journées libres (journées joker)
AG	½ Tag pro Quartal
AI	1 Tag pro Schuljahr
AR	–
BE	5 Halbtage pro Schuljahr / 5 demi-journées par année scolaire
BL	–
BS	–
FR	–
GE	–
GL	4 Halbtage pro Schuljahr
GR	3 Schultage
JU	–
LU	–
NE	–
NW	–
OW	–
SG	2 Halbtage pro Schuljahr
SH	4 Halbtage pro Schuljahr
SO	–
SZ	–
TG	–
TI	–
UR	4 Halbtage pro Schuljahr
VD	–
VS	–
ZG	–
ZH	2 Tage pro Schuljahr

Rechtliche Grundlagen / Bases juridiques

- 1.) Diese Zusammenstellung basiert auf den kantonalen Gesetzessammlungen (Stand: September 2009). Für Aktualität, Vollständigkeit oder Richtigkeit dieser Zusammenstellung kann keine Gewähr übernommen werden. / *Cette présentation se base sur la législation cantonale (état septembre 2009). Aucune garantie ne peut être donnée quant à l'actualité, l'exhaustivité ou l'exactitude des informations publiées ci-dessous.*
- 2.) Aufgeführt sind die wesentlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit freien Tagen (Jockertage) während der obligatorischen Schulzeit. / *Sont présentées les dispositions principales en lien avec les journées libres (journées joker) pendant l'école obligatoire.*
- 3.) Die Nummern beziehen sich auf die Fundstelle in der Systematischen Sammlung des Kantons. / *La numérotation des textes est basée sur la systématique cantonale.*
- 4.) Die Markierungen in den zitierten Textpassagen stammen von IDEs. / *Les passages marqués en gras dans les textes ci-après l'ont été par le Centre IDEs.*

AG Aargau	
401.100 Schulgesetz vom 17. März 1981	C. Eltern, Schüler, Lehrer und Inspektoren I. Eltern und Schüler § 38 Unterrichtsbesuch; Dispensation; Urlaub ¹ Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge haben sie Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal. ² Eine Schülerin oder ein Schüler kann aus wichtigen Gründen auf schriftliches Begehren der Inhaber der elterlichen Sorge a) von einzelnen Lektionen dispensiert werden; b) vom Unterricht für kurze Zeit beurlaubt werden. ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.
AI Appenzell-Innerrhoden	
411.000 Schulgesetz (SchG) vom 25. April 2004	V. Bestimmungen über den Schulbetrieb A. Schulorganisation Art. 43 Schuljahr ¹ Die jährliche Unterrichtszeit beträgt 39 - 40 Schulwochen. ² Das administrative Schuljahr beginnt am 1. August. Der Unterricht beginnt an jenem Montag, der am nächsten beim 15. August liegt. ³ Das zweite Semester beginnt an jenem Montag, der am nächsten beim 1. Februar liegt. ⁴ Die Ferien werden nach Anhören der Schulräte von der Landesschulkommission festgesetzt. ⁵ Die Landesschulkommission legt die Anzahl der Urlaubstage fest, die von jedem einzelnen Schüler frei wählbar sind.
411.012 Landesschulkommissionsbeschluss zum Schulgesetz vom 18. Mai 2005	Urlaubsregelungen I. Ferienplan/Urlaubstage Art. 89 Urlaubstage ¹ Der Schulrat erhält das Recht, einen Tag resp. zwei Halbtage pro Schuljahr für schulfrei zu erklären. ² Der Schüler hat das Recht auf einen frei wählbaren Urlaubstage pro Schuljahr. Dieser Urlaubstage darf nicht zur Verlängerung der Wochenenden und der Ferien, an im Voraus bekannten Prüfungstagen sowie in den letzten zwei Wochen des Schuljahres bezogen werden. Begehren um einen Urlaubstage sind der Lehrkraft mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich einzureichen und müssen mit dem Einverständnis der Inhaber der elterlichen Sorge versehen sein. ³ Als schulfrei gelten auf jeden Fall: - kirchliche Feiertage im Kanton, in einem Landesteil oder in einer Schulgemeinde

	<ul style="list-style-type: none"> - örtlicher Kilbimontag (für Brülisau, Schwende, Steinegg, Eggerstanden, Meistersrüte, Haslen und Schlatt) gilt der Kilbimontag von Appenzell - Nachmittag des Schmutzigen Donnerstags - Freitag nach Auffahrt - Frühjahrskonferenz der Kantonalen Lehrerkonferenz <p>⁴ In begründeten Fällen kann der Schulpräsident Schülern Urlaub bis zu einer Woche erteilen. Überschreitet der Urlaub im Einzelfall drei Tage, so ist davon im Protokoll des Schulrates unter Angaben des Urlaubsgrundes Notiz zu nehmen.</p> <p>⁵ Längere Abwesenheiten kann nur der Schulrat unter Bekanntgabe an die Landesschulkommission gestatten.</p>
--	---

AR Appenzell-Ausserrhoden

	Keine gesetzliche Regelung zu freien Tagen (Jokertage) auffindbar.
--	--

BE Bern / Berne

432.210 Volksschulgesetz (VSG) vom 19. März 1992	V. Die Schülerinnen und Schüler Art. 27 Absenzen, Dispensation ¹ Die Schülerinnen und Schüler haben den Unterricht im zeitlichen Rahmen des Stundenplans zu besuchen. ² In jeder Schulklasse ist eine Kontrolle der Absenzen zu führen. ³ Die Eltern sind berechtigt, ihre Kinder nach vorgängiger Benachrichtigung der Schule an höchstens fünf Halbtagen pro Schuljahr nicht zur Schule zu schicken. ⁴ Zusätzlich kann die Schulleitung in begründeten Fällen Schülerinnen und Schüler teilweise oder vorübergehend ganz vom Schulbesuch befreien. ⁵ Der Regierungsrat regelt die Absenzen und Dispensationen durch Verordnung.
432.210 Loi du 19 mars 1992 sur l'école obligatoire (LEO)	V. Elèves Art. 27 Absences, dispenses ¹ L'élève doit respecter l'horaire des leçons. ² Un contrôle des absences est tenu dans chaque classe. ³ Les parents sont autorisés à ne pas envoyer leur enfant à l'école pendant cinq demi-journées par année scolaire au maximum, auquel cas ils informent préalablement l'école. ⁴ En outre, la direction d'école peut dispenser l'élève d'une partie de l'enseignement ou, temporairement, de tout l'enseignement si les circonstances le justifient. ⁵ Le Conseil-exécutif règle les absences et les dispenses par voie d'ordonnance.

BL Basel-Land

640 Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002	D. Leitung und Aufsicht II. Schulrat § 82 Aufgaben Der Schulrat hat folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> a. er bringt die Anliegen der Erziehungsberechtigten und der Trägerschaft in die Schule ein und vermittelt die Anliegen der Schule gegenüber der Trägerschaft und der Öffentlichkeit; b. er ist Anstellungsbehörde der Schulleitung; c. er nimmt auf Antrag der Schulleitung die unbefristete Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern vor;
--	--

	<p>d. er genehmigt das Schulprogramm; e. er gewährleistet die Umsetzung der Evaluationsergebnisse; f. er kann eine Anzahl von Tagen festlegen, an denen Schülerinnen und Schüler ohne Angabe von Gründen dem Unterricht fernbleiben können; g. er ist Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Schulleitung.</p>
--	--

BS Basel-Stadt

	Keine gesetzliche Regelung zu freien Tagen (Jokertage) auffindbar.
--	--

FR Fribourg / Freiburg

	Pas de base légale connue concernant les journées libres (journées joker). / Keine gesetzliche Regelung zu freien Tagen (Jokertage) auffindbar.
--	---

GE Genève

	Pas de base légale connue concernant les journées libres (journées joker).
--	--

GL Glarus

<p>IV B/31/2 Verordnung über das Absenzenwesen vom 23. April 2002</p>	<p>III. Dispensation und Urlaub Art. 6 Definition ¹ Als Dispensation gilt die bewilligte Abwesenheit von der Schule von mindestens einem Schulhalbtage. ² Als Urlaub gilt die vorgängig bewilligte Abwesenheit von der Schule von mehr als 20 aufeinanderfolgenden Schulhalbtagen. Art. 7 Zuständigkeiten ¹ Die Lehrperson kann den Lernenden im Laufe eines Schuljahres höchstens eine Dispensation von vier halben Tagen gewähren. ² Ueber das Kontingent von Absatz 1 hinaus werden von der Lehrperson folgende Dispensationen bewilligt: a. Teilnahme an Hochzeit des Vaters, der Mutter, der Geschwister oder Nahestehender 1 Tag b. Tod von Erziehungsberechtigten, Geschwistern bis 3 Tage c. Tod von Grosseltern bis 2 Tage d. Teilnahme an der Bestattung von Verwandten oder nahestehender Personen bis 1 Tag e. Besuch beim Arzt, Zahnarzt, Schulpsychologischen Dienst, bei der Berufsberatung (gemäss Aufgebot) nach Aufwand ³ Das Schulpräsidium bzw. die Schulleitung kann eine Dispensation von höchstens 20 halben Schultagen im Laufe eines Schuljahres bewilligen, namentlich für: a. hohe Feiertage religiöser Minderheiten; b. Berufswahlpraktika; c. kulturelle und sportliche Tätigkeiten. ⁴ Langzeitbeurlaubungen über 20 Schulhalbtage hinaus benötigen die Bewilligung der Schulbehörde. Die Bewilligung kann mit Auflagen versehen werden.</p>
--	--

GR Graubünden	
421.000 Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom Volke angenommen am 26. November 2000	<p>II. Schulpflicht Art. 11 Schuleintritt, Schulbesuch ¹ Das Schuleintrittsalter wird durch den Grossen Rat festgelegt. ² Der Schulrat kann Kinder vorzeitig zum Schulbesuch zulassen oder in der Schulpflicht zurückstellen. ³ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder regelmässig zur Schule zu schicken. Über Entschuldigungsgründe entscheidet der Schulrat endgültig. ⁴ Die Gemeinden können bestimmen, dass die Erziehungsberechtigten höchstens drei Schultage als Urlaubstage frei festlegen dürfen. ⁵ Das Amt kann Urlaub vom Schulbesuch von mehr als 15 Schultagen unter Anordnung der erforderlichen Massnahmen gewähren.</p> <p>VI. Behörden, Aufsichtsorgane und Kommissionen Art. 41 b) Pflichten und Kompetenzen ¹ Dem Schulrat obliegen Leitung und Beaufsichtigung der Schule. Er besucht die Schule mehrmals pro Schuljahr und unterstützt die Lehrpersonen in der Ausübung ihres Berufes. Er fördert die Zusammenarbeit mit den Eltern und setzt sich gemeinsam mit ihnen für den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule ein. Er sorgt für die Einhaltung der Disziplinarordnung und der Stundentafel, genehmigt den Stundenplan auf Vorschlag der Lehrpersonen und erledigt schwere Disziplinarfälle. ² Der Schulrat ist berechtigt, Schülerinnen und Schülern Urlaub bis zu gesamthaft 15 Schultagen jährlich zu gewähren. ³ Die Gemeinden können einzelne in diesem Gesetz dem Schulrat auferlegte Kompetenzen und Pflichten besonderen Schulorganen übertragen.</p>
JU Jura	
	Pas de base légale connue concernant les journées libres (journées joker).
LU Luzern	
	Keine gesetzliche Regelung zu freien Tagen (Jokertage) auffindbar.
NE Neuchâtel	
	Pas de base légale connue concernant les journées libres (journées joker).
NW Nidwalden	
	Keine gesetzliche Regelung zu freien Tagen (Jokertage) auffindbar.
OW Obwalden	
	Keine gesetzliche Regelung zu freien Tagen (Jokertage) auffindbar.

SG St. Gallen	
213.1 Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983	VI. Eltern Verantwortung für den Schulbesuch Art. 96 ¹ Die Eltern haben das Kind zum regelmässigen Schulbesuch und zur Befolgung von Anordnungen nach Art. 34 dieses Gesetzes anzuhalten. ² Sie können das Kind an höchstens zwei Halbtagen je Schuljahr durch schriftliche Mitteilung an den Lehrer vom Unterricht befreien.
SH Schaffhausen	
411.101 Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Schulordnung der Primar- und Orientierungsschulen des Kantons Schaffhausen vom 31. März 1988	§ 14a Jokertage ¹ Auf schriftliche Anmeldung der Erziehungsberechtigten hin hat jedes Kind ohne Begründung Anspruch auf zwanzig freie Halbtage im obligatorischen Kindergartenjahr bzw. vier freie Halbtage pro Schuljahr in der Primar- und Orientierungsschule. Die Beanspruchung dieser Jokertage ist der Kindergärtnerin bzw. dem Klassenlehrer spätestens drei Schultage vor Antritt der freien Tage oder Halbtage zu melden. ² Während Schulanlässen gemäss Semester- oder Jahresprogramm der Schule können keine Jokertage eingesetzt werden.
SO Solothurn	
	Keine gesetzliche Regelung zu freien Tagen (Jokertage) auffindbar.
SZ Schwyz	
611.212 Reglement über die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler an der Volksschule vom 1. Februar 2006	III. Schülerinnen und Schüler § 15 Dispensationen vom Unterricht ¹ Schülerinnen und Schüler können auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten hin vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden. ² Für Dispensationen vom Unterricht ist bis zu einem Tag die Klassenlehrperson, bis zu zwei Wochen die Schulleitung und für längere Dispensationen der Schulrat zuständig. ³ Der Schulrat kann die Selbstdispensation (Jokertage) durch die Erziehungsberechtigten einführen. ⁴ Der Schulrat erlässt Richtlinien über das Dispensationswesen, welche auch die Dispensation im Kindergarten und Langzeitbeurlaubungen (z.B. Auslandsaufenthalte, Alpzeit) regeln.
TG Thurgau	
	Keine gesetzliche Regelung zu freien Tagen (Jokertage) auffindbar.

TI Ticino	
	Pas de base légale connue concernant les journées libres (journées joker).
UR Uri	
10.1115 Verordnung zum Schulgesetz vom 22. April 1998	5. Kapitel: ORGANISATION DER SCHULE 1. Abschnitt: Schuldauer Art. 25 Beurlaubung (Art. 28 ff. SchG) 1 Als Beurlaubung gilt die bewilligte Abwesenheit von der Schule von mindestens einem Schulhalbtage. 2 Beurlaubungsgesuche sind zu begründen und den Lehrpersonen frühzeitig einzureichen. Jede Lehrperson führt Kontrolle über die Beurlaubungen. 3 Zuständig, Beurlaubung zu erteilen, sind: a) die Lehrperson für höchstens sechs Schulhalbtage pro Schuljahr; b) der Schulrat für mehr als sechs Schulhalbtage pro Schuljahr. Der Schulrat kann diese Kompetenz ganz oder teilweise an das Schulratspräsidium, an einzelne Mitglieder des Schulrates oder an die Schulleitung delegieren. 4 Der Schulrat kann zudem eine Selbstdispensation durch die Eltern beschliessen, jedoch höchstens vier Schulhalbtage pro Schuljahr. 5 Der Erziehungsrat erlässt nähere Bestimmungen.
VD Vaud	
	Pas de base légale connue concernant les journées libres (journées joker).
VS Valais / Wallis	
	Pas de base légale connue concernant les journées libres (journées joker). / Keine gesetzliche Regelung zu freien Tagen (Jokertage) auffindbar.
ZG Zug	
	Keine gesetzliche Regelung zu freien Tagen (Jokertage) auffindbar.
ZH Zürich	
412.101 Volksschulverordnung (VSV) vom 28. Juni 2006	2. Teil: Öffentliche Volksschule 2. Abschnitt: Schulbetrieb B. Organisation § 30 Jokertage ¹ Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage). ² Die Gemeinden können bestimmen, dass a. sämtliche auf die Kindergartenstufe, auf die 1.–3. Primarklasse, auf die 4.–6. Primarklasse beziehungsweise auf die Sekundarstufe fallenden

	<p>Jokertage auch zusammengefasst bezogen werden können, b. bei besonderen Schulanlässen wie Besuchs- oder Sporttagen keine Jokertage bezogen werden können. ³ Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig mit. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen.</p>
--	--